



Kantonsrat

Sitzung vom: 25. Januar 2016, nachmittags

Protokoll-Nr. 28

Nr. 28

Diverse Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung (B 17). 1. Beratung, Gesamtabstimmung

Der Rat nimmt die an der Vormittagssitzung vom 25. Januar 2016 unterbrochene Beratung über diverse Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wieder auf.

Titel und Ingress werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Allgemein

Gaudenz Zemp stellt folgenden Antrag: „Im Gesetz soll als Standard eine Bildungskommission mit beratender Funktion festgehalten werden. Die Gemeinden sind frei als Ausnahme eine Bildungskommission mit Kompetenzen einzusetzen. Der gesamte Gesetzesentwurf ist entsprechend anzupassen.“ Die Teilrevision sei grundsätzliche auf gutem Weg. Bisher existiere in vielen Gemeinden das Modell Gemeinderat und Schulpflege mit Behördenstatus. Bisher habe es also zwei Behörden gegeben, was zu Doppelspurigkeiten und zu Kompetenzüberlappungen geführt habe. Künftig solle der Begriff Bildungskommission verwendet werden. Die genaue Funktion der Bildungskommission und wo man sie angliedern wolle, müsse nun definiert werden. Die Ausführungen dazu fänden sich in den §§ 46–48. Die FDP habe den Eindruck erhalten, dass man hier zwar eine Änderung vornehmen wolle, diese aber nicht konsequent umsetze. Die vorgesehene Bildungskommission mit Kompetenzen befindet sich irgendwo zwischen dem Gemeinderat, der die finanzielle Verantwortung trage, und der Schulleitung, die für die operative Umsetzung zuständig sei. Es sei nicht klar, warum die Bildungskommission ebenfalls Kompetenzen benötige. So solle die Bildungskommission etwa die Schulleitung wählen. Der Gemeinderat trage aber die Verantwortung und verfüge über die finanzielle Kompetenz, könnte aber nicht mitentscheiden. Die FDP sei der Meinung, dass die Bildungskommission bei einer solchen Entscheidung zwar beratend mitwirken könnte, der Entscheid sollte aber beim Gemeinderat liegen, dieser trage schliesslich die Verantwortung. Darum wäre es sinnvoller, im Gesetz generell eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorzusehen. Eine Bildungskommission mit Kompetenzen könne ebenfalls zugelassen werden, aber erst als zweite Wahl. Der Vorschlag der FDP führe zu schlankeren Strukturen und einem effizienteren Ablauf. Als Standard solle deshalb im Gesetz eine Bildungskommission mit beratender Funktion festgehalten werden. Man könne aber die Möglichkeit vorsehen, eine Bildungskommission mit Kompetenzen einzusetzen.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, dass in der EBKK über beide Modelle einer Bildungskommission diskutiert worden sei. Ein entsprechender Antrag sei aber nicht vorgelegen, deshalb könne sie auch keine Empfehlung abgeben. Man habe sich aber für eine Bildungskommission mit Kompetenzen ausgesprochen, weil dieses Modell den heutigen Gepflogenheiten im Kanton Luzern entspreche.

Willi Knecht lehnt den Antrag im Namen der SVP-Fraktion ab. Der Vorschlag der EBKK sei einfacher und effizienter.

Markus Baumann unterstützt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion. Der Vorschlag sei schlüssig und vereinfache das Gesetz. Die Formulierung gewährleiste, dass zwischen einer Bildungskommission ohne oder mit Kompetenzen entschieden werden könne.

Thomas Grüter lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab. Zurzeit existiere das System einer Bildungskommission mit beratender Funktion nur gerade in sieben Gemeinden. Alle anderen Gemeinden müssten ihr System anpassen, was nicht sehr sinnvoll erscheine. Durch eine Bildungskommission mit Kompetenzen könnten die Verantwortung und die Mitar-

beit auf mehrere Personen übertragen werden, was sich schlussendlich als Gewinn für die Schule erweise. Zudem überlasse es die vorliegende Fassung der EBKK den Gemeinden selber, wie sie ihre Bildungskommission organisieren möchten.

Monique Frey lehnt den Antrag im Namen der Grünen Fraktion ab. Sowohl in der EBKK wie auch in ihrer Fraktion seien beide Systeme intensiv diskutiert worden. Die Grüne Fraktion sei grossmehrheitlich der Ansicht, der Fassung des Regierungsrates zu folgen. Man wolle den Bildungskommissionen jedoch keine weiteren zusätzlichen Kompetenzen zugestehen.

Grundsätzlich wolle die Fraktion aber eine Bildungskommission mit Kompetenzen. Gerade die Bildung betreffe einen grossen Teil der Bevölkerung, darum sei es wichtig, dass man sich zu diesem Thema einbringen könne, auch politisch. Verfüge eine Bildungskommission über Kompetenzen, erhalte sie dadurch auch mehr Gewicht.

Jacqueline Mennel erklärt, die SP-Fraktion werde den Antrag grossmehrheitlich ablehnen. Sie könne sich ihren beiden Vorrednern anschliessen. Die im Gesetz vorgesehene Form bilde die Realität ab. Die Gemeinden seien frei in der Wahl und könnten zwischen beiden Modellen wählen. Grundsätzlich sei eine Bildungskommission mit Kompetenzen vorzuziehen, so wie es ja bereits der Fall sei.

Gaudenz Zemp nimmt zum Votum von Thomas Grüter Stellung, wonach die Verantwortung auf mehrere Personen übertragen werden solle. Dabei handle es sich um eine politische Aussage, nicht um eine organisatorische. In den Ziffern 2 der §§ 46 und 47 werde die Zuständigkeit deutlich geregelt. Demnach lege der Gemeinderat das Angebot fest. Die Bildungskommission lege auf Antrag der Schulleitung die Organisation fest. Dabei handle es sich um ein kompliziertes System, das über drei Ebenen verteilt sei. Zwar bilde dieses System im Moment die Realität ab, aber genau diese Tatsache wolle die FDP korrigieren.

Priska Wismer erklärt, die Mehrheit der Gemeinden im Kanton verfüge über eine Bildungskommission mit Kompetenzen. Die Formulierung von Gaudenz Zemp lasse dieses System weiterhin zu. Deshalb verstehet sie die Aussage von Markus Baumann nicht, wonach das Gesetz durch eine Bildungskommission ohne Kompetenzen vereinfacht werden sollte.

Schliesslich wären weiterhin beide Systeme zugelassen und müssten im Gesetz entsprechend geregelt werden. Da die Mehrheit der Gemeinden über eine Bildungskommission mit Kompetenzen verfüge, sollte dieser Fall im Gesetz auch die Regel sein.

Guido Bucher sagt, er frage sich, über welche Kompetenzen die Bildungskommissionen überhaupt verfügen würden. Die einzige massgebende Kompetenz sei die Finanzkompetenz. Schlussendlich werde nur über die Finanzen entschieden, ob eine Massnahme umgesetzt werde oder nicht. Die Finanzkompetenz liege beim Gemeinderat. Man könne nicht zwei Behörden, in diesem Fall die Schulpflege und den Gemeinderat, auf dieselbe Stufe mit denselben Kompetenzen stellen, aber nur eine Behörde habe effektiv die Entscheidungskompetenz. Beim Einführen der neuen Gemeindeordnungen habe man die Schulpflege beibehalten mit der Begründung, dieses Modell funktioniere gut. Formell seien die Schulpflegen aber abgeschafft worden, da der Gemeinderat schlussendlich über die Finanzen entscheide. Eine Bildungskommission mit Kompetenzen müsste richtigerweise über ein Bildungsbudget verfügen und dieses entsprechend verwalten. Dies sei aber auch im Kanton Luzern nicht der Fall. Er bitte um Unterstützung für den vorliegenden Antrag.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Antrag ab. Die Regierung vertrete die Meinung, dass die Kompetenz, welche Form einer Bildungskommission die Gemeinden einsetzen möchten, auf kommunaler Stufe liegen solle. Aktuell würden die meiste Gemeinden über eine Bildungskommission oder eine Schulpflege mit Entscheidungskompetenz verfügen. Deshalb sei es sinnvoll, diesen Fall im Gesetz abzubilden. Der Rat lehnt den Antrag von Gaudenz Zemp mit 65 zu 41 Stimmen ab.

Teil I, § 6 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 8 Absatz 4 (neu)

Willi Knecht zieht seinen folgenden Antrag zurück: „Zur besonderen Förderung können auch Kleinklassen geführt werden.“

§ 9 Absatz 1e (neu) und 1^{bis}

Die EBKK beantragt, § 9 Absatz 1e zu streichen und den folgenden neuen Absatz 1^{bis} hinzuzufügen: „Die Gemeinden können den Lernenden bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen.“

Jacqueline Mennel, Christina Reusser und der Regierungsrat beantragen, die Fassung der EBKK abzulehnen.

Jacqueline Mennel erklärt, das Angebot der Schulsozialarbeit habe sich in den letzten Jahren erfolgreich etabliert und sei als Unterstützungsangebot nicht mehr wegzudenken. Bis jetzt sei die Schulsozialarbeit nur auf der Sekundarstufe als eine verbindliche Dienstleistung geführt worden. Häufig zeigten sich Probleme auf der Sekundarstufe, die eigentlich schon in der Primarstufe erkennbar gewesen wären. Ein Entgegenwirken auf der Sekundarstufe erweise sich dann oft als schwierig. Somit wäre es sinnvoll, wenn die Schulsozialarbeit bereits auf der Primarstufe im Sinn einer Früherkennung und einer rechtzeitigen Intervention wirksam sein könnte. Das habe die Regierung ebenfalls erkannt. Mit dem Vorschlag der EBKK finde ein klarer Rückschritt statt. Die Schulsozialarbeit solle nur noch als ein freiwilliges Angebot auf der Sekundar- und der Primarstufe geführt werden. Es sei allgemein bekannt, dass alles, was auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhe, als erstes den Sparmassnahmen zum Opfer falle. Beteuerungen, wonach die Schulsozialarbeit als wichtige und wirksame Präventionsmassnahme unbestritten sei und somit auch nicht infrage gestellt werde, würden daran nichts ändern. Aus Spargründen seien bereits einige sinnvolle Massnahmen vom Rat gestrichen worden. Bei den Gemeinden werde dies kaum anders gehandhabt. Auf dem Land sei die Schulsozialarbeit ebenso notwendig wie in der Stadt. Für kleinere ländliche Gemeinden liessen sich bereits jetzt gute Lösungen finden, auch bei einer verbindlichen Einführung der Schulsozialarbeit wäre dies weiterhin möglich. Pragmatische Lösungen würde es jetzt schon geben.

Christina Reusser sagt, mit der Bemerkung im letzten AFP, dass die Schulsozialarbeit nicht mehr zum verbindlichen Angebot an der Primar- und Sekundarstufe gehören solle, sei die Frage über die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit lanciert worden. Damals sei entschieden worden, dieses Angebot nicht mehr als verbindlich anzubieten. So wie die Diskussion im Rat und offenbar in der EBKK vor sich gehe, werde darauf hingearbeitet, die Schulsozialarbeit im Endeffekt abzuschaffen. Die EBKK als Fachkommission sei der Meinung, dass es die Schulsozialarbeit nicht überall brauche und sie deshalb nur noch bei Bedarf von den Gemeinden angeboten werden solle. Die EBKK scheine den Stellenwert sowie den Nutzen und die Aufgaben der Schulsozialarbeit nicht zu kennen. Das Angebot der Schulsozialarbeit sei ein niederschwelliges Beratungsangebot, welches einen hohen Wirkungsgrad aufweise. Die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit auf die Grösse einer Gemeinde zu reduzieren, sei falsch, was durch verschiedene Evaluationen belegt werden könne. Soziale Fragestellungen würden sich überall stellen und hätten nichts mit der Grösse einer Gemeinde zu tun. Gerade Ausgrenzungen von Kindern und Jugendlichen würden überall stattfinden. Die Stadt Zug habe vor Kurzem das Angebot der Schulsozialarbeit durch die Fachhochschule Nordwestschweiz evaluieren lassen und dabei sehr deutliche Befunde erhalten. So sei die Schulsozialarbeit auch für Lehrpersonen und Schulleitungen sehr wichtig, diese möchten nicht mehr auf das Angebot verzichten. Ein Schulleiter meinte etwa, die Schulsozialarbeit sei aus der heutigen Schule nicht mehr wegzudenken, da sie nicht nur einen unverzichtbaren Beitrag zu einer positiven Schulhauskultur leiste, sondern Konflikte zwischen Schülerinnen und Schülern professioneller angegangen werden könnten. Die Lehrpersonen würden weniger in einen Konflikt zwischen Stoffvermittlung und persönlichen Angelegenheiten geraten. Weitere Kooperationspartner wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Schulpsychologische Dienst würden auf den hohen Nutzen der Schulsozialarbeit hinweisen. Wenn aber keine gesetzliche Grundlage mehr vorliege beziehungsweise nur noch eine Kann-Formulierung, laufe es darauf hinaus, dass solche Angebote in Zeiten finanzieller Knappheit als erstes gestrichen würden. Die Grüne Fraktion lehne die beiden Anträge der EBKK ab und sei für die Beibehaltung der Fassung der Regierung.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss, es sei eine Tatsache, dass heute die Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe flächendeckend und auf der Primarstufe praktisch in allen Gemeinden angeboten werde. Mit der von der EBKK vorgeschlagenen Kann-Formulierung sei eine starke Abschwächung verbunden. Grundsätzlich halte die Regierung an ihrer Fassung fest. Er bitte den Rat zu prüfen, ob nicht die Formulierung „die Gemeinden bieten bei Bedarf eine schulische Sozialarbeit an“ eine vernünftige Alternative wäre.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, ein analoger Antrag sei in der EBKK behandelt und mit 4 zu 9 Stimmen abgelehnt worden.

Gaudenz Zemp lehnt den Antrag im Namen der FDP-Fraktion ab. Er habe den Eindruck erhalten, dass es sich hier um ein Missverständnis handle, denn es gehe nicht darum, ob man mit dem Angebot der Schulsozialarbeit einverstanden sei oder nicht, sondern es gehe darum, ob der Kanton den Gemeinden vorschreibe, ob sie die Schulsozialarbeit im Rahmen der schulischen Dienste anbieten müssten oder nicht. Die EBKK habe dies aus Sicht der FDP zu Recht korrigiert. Die Gemeinden wüssten selber am besten, dass es sich bei der Schulsozialarbeit um eine gute Sache handle, deshalb würden sie diese bei Bedarf auch anbieten. Man müsse es den Gemeinden aber nicht vorschreiben.

Willi Knecht lehnt den Antrag im Namen der SVP-Fraktion ab. Er könne sich dem Votum von Gaudenz Zemp anschliessen. Er weise noch darauf hin, dass dieser Antrag anlässlich der Budgetdebatte mit 80 zu 31 Stimmen überwiesen worden sei mit der Begründung, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse zwischen Stadt und Land zu berücksichtigen seien.

Markus Baumann unterstützt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion, der ursprüngliche Wortlaut der Regierung solle übernommen werden. Die Schulsozialarbeit solle als Teil der schulischen Dienste den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung stehen. In der EBKK sei man sich zumindest einig gewesen, dass die Schulsozialarbeit ein wichtiges und ergänzendes Angebot der Volksschulen sei. Die Einführung der Schulsozialarbeit an den Volksschulen sei eine Reaktion auf die veränderten sozialen Situationen der Lernenden und die zunehmende Belastung der Schulleitungen und der Lehrpersonen gewesen. Seit dem Schuljahr 2012/2013 würden alle Sekundarschulen über dieses Angebot verfügen. Wie die Praxis gezeigt habe, sei es sinnvoll, diese Leistungen bereits in der Primarschule zu verankern. Nur einige wenige kleine Gemeinden würden über dieses Unterstützungsangebot auf der Primarstufe verfügen. Der Kanton unterstütze die Schulsozialarbeit der Gemeinden finanziell. Um diese Kantonsbeiträge längerfristig zu gewährleisten, brauche es eine gesetzliche Grundlage. Die Leistung der Schulsozialarbeit in den Schulen vor Ort sei niederschwellig. Die Schulsozialarbeit handle präventiv, sei bei Krisensituationen ein wichtiger Partner für die Schulleitung, die Lehrpersonen sowie die Eltern und unterstütze subsidiär. Dazu sei eine steetige Arbeit notwendig und nicht nur eine bei Bedarf. Die anfallenden Mehrkosten seien vertretbar, die Folgekosten für die Allgemeinheit ohne die Intervention der Schulsozialarbeit würden höher ausfallen als vermeintliche Einsparungen.

Thomas Grüter lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab. Dieser Paragraf sei sehr eingehend diskutiert worden. Die Formulierung der EBKK lasse den Gemeinden die grösstmögliche Wahl des Angebots offen. Die positiven Erfahrungen in der Sekundarschule hätten gezeigt, dass die jungen Lernenden bereits in der Primarschule erreicht werden könnten. Er selber als Gemeinderat würde es nicht in Betracht ziehen, die Schulsozialarbeit abzuschaffen. Die Erfahrungen hätten gezeigt, dass, wenn jemand bereits in der Sekundarstufe Unterstützung erhalte, ein späteres Zurückkommen auf die Gemeinde vermieden werden könne, was schlussendlich zu Kosteneinsparungen führe. Die CVP wolle den Handlungsspielraum der Gemeinden vergrössern. Die Gemeinden sollten bedarfsgerechte Angebote einrichten oder wie bis anhin belassen können. Es sollten pragmatische Lösungen möglich sein, um auch die Kosten im Griff behalten zu können. Der CVP sei es wichtig, dass keine zusätzlichen, unnötigen Strukturen geschaffen würden.

Christina Reusser sagt, niemand bestreite, dass es sich bei der Schulsozialarbeit um ein gutes Angebot handle. Bei Sparrunden würden aber Angebote ohne gesetzliche Grundlagen immer als erstes gestrichen, und genau darauf laufe es mit der vorgeschlagenen Formulierung hinaus.

Der Rat lehnt den Antrag von Jacqueline Mennel, Christina Reusser und dem Regierungsrat mit 76 zu 27 Stimmen ab. § 9 Absatz 1e (neu) wird somit auf Antrag der EBBK gestrichen, und folgender neuer Absatz 1^{bis} wird eingefügt: „Die Gemeinden können den Lernenden bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen.“

§ 12 Absatz 1, § 21 Absatz 3 sowie § 22 Absatz 4 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 23 Absatz 3

Michael Töngi zieht seinen Antrag zwecks Rücknahme in die Kommission zur Formulierung eines präziseren Gesetzestextes zurück.

Die EBKK beantragt die folgende Fassung: „Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die persönlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene

Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule befähigen.“

Willi Knecht beantragt die folgende Fassung: „Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die charakterlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule befähigen.“

Der Regierungsrat beantragt, die Fassung der EBKK abzulehnen.

Willi Knecht erklärt, der SVP-Fraktion erscheine der Begriff „persönlich“ etwas zu allgemein, darum schlage sie „charakterlich“ vor. Bereits anlässlich der Debatte zum Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) habe dieser Begriff Anlass zu Diskussionen gegeben, ebenso an der EBKK-Sitzung.

Im Namen des Regierungsrates hält Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss an der Fassung der Regierung fest. Es sei wichtig, im Gesetz verständlich zu formulieren, um was es hier tatsächlich gehe. Der Begriff „charakterliche Eigenschaften“ genüge diesen Anforderungen nicht, es müsse „persönlich“ oder „menschlich“ heißen. Er bitte deshalb den Rat, den Antrag von Willi Knecht abzulehnen.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, die EBKK habe sich sehr intensiv mit diesen Begrifflichkeiten auseinandergesetzt. Ein Antrag wie von Willi Knecht formuliert sei der Kommission nicht vorgelegen. Die EBKK habe sich mit dem Begriff „persönlich“ an das PH-Gesetz angelehnt.

Markus Baumann erklärt, die GLP-Fraktion habe während der Vernehmlassung den regierungsräätlichen Vorschlag im Grundsatz befürwortet, auch wenn ihnen die Formulierung „menschliche Eigenschaften“ zu unklar erschienen sei. Der GLP-Fraktion erscheine es aber vor allem wichtig, dass bei einem allfälligen Berufsverbot die Verhältnismässigkeit unabdingbar sei und die Formulierung in allen Gesetzesartikeln gleich laute. Laut Wikipedia werde in der Psychologie „Charakter“ als die moralisch relevante Eigenschaft eines Menschen beschrieben, „Persönlichkeitseigenschaften“ hingegen nur als relativ überdauernde Verhaltens-tendenzen, die sich über verschiedene Situationen und über einen längeren Zeitraum hinweg manifestieren würden. Eine Rücknahme in die Kommission wäre nicht zielführend. Die GLP-Fraktion werde deshalb die Anträge 5, 8, 24, 27 und 30 der SVP-Fraktion mit der Formulierung „charakterliche Eigenschaften“ unterstützen, könnte aber ebenso der Formulierung „persönliche Eigenschaften“ zustimmen.

Thomas Grüter erklärt, die EBKK habe über die diversen Möglichkeiten und Eigenschaften sehr intensiv diskutiert. „Menschlich“ und „charakterlich“ würden im Grundsatz nur auf die Person abzielen. Der von der EBKK vorgeschlagene Begriff „persönliche Eigenschaften“ beinhalte aber auch eine fachliche Beurteilung, die zu erfüllen sei. Bei der Formulierung habe man sich auch an das PH-Gesetz angelehnt. Deshalb seien die Anträge von Willi Knecht und dem Regierungsrat abzulehnen.

Jacqueline Mennel findet, die Diskussion zeige, dass es schwierig sei, sich auf einen Begriff zu einigen. Darum sei man in der EBKK zum Schluss gelangt, der Begriff „persönlich“ sei am besten geeignet, und dieser werde auch im PH-Gesetz bereits verwendet. Sie bitte deshalb, dem Antrag der EBKK zu folgen. Eine Rücknahme in die Kommission wäre nicht sinnvoll, da bereits eine ausführliche Diskussion dazu stattgefunden habe.

Gaudenz Zemp sagt, auch die FDP-Fraktion habe sich mit diesen Begriffen schwergetan. Die Begriffe würden je nach Individuum unterschiedlich verstanden. Die FDP-Fraktion finde es aber einleuchtend, wenn man sich bei der Formulierung an das PH-Gesetz anlehnen wolle. Deshalb unterstützte sie den Antrag der EBKK.

Angela Pfäffli sagt, auch in den Gesundheitsberufen kenne man das Berufsverbot. Aufgrund von klar definierten Verfehlungen werde ein solches Berufsverbot ausgesprochen. Sie gehe davon aus, dass es sich bei der jetzigen Diskussion um ein analoges Berufsverbot handle. Sie beantrage deshalb, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen. So könne man die Formulierung klar festlegen, auch aufgrund des Berufsverbotes in den Gesundheitsberufen oder in anderen Kantonen. Es sei wesentlich, dass ein Berufsverbot klar über die Kantons-grenze hinaus kommuniziert werden könne, gerade bei den Lehrpersonen.

Räto B. Camenisch schliesst sich dem Antrag von Angela Pfäffli an. Der Begriff „menschlich“ könne so ziemlich alles bedeuten. Es gebe gute und schlechte Menschen. „Persönlich“ sei ebenfalls völlig neutral. „Charakterlich“ hingegen wirke wertend. Es wäre sinnvoll, in der Kommission nochmals über diese Begriffe zu diskutieren.

Im Namen der EBKK bittet die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, den Antrag zwecks Rücknahme in die Kommission abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag von Angela Pfäffli zwecks Rücknahme in die Kommission mit 78 zu 29 Stimmen ab.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat mit 63 zu 49 Stimmen die Fassung des Regierungsrates der Fassung von Willi Knecht vor.

In der definitiven Abstimmung stimmt der Rat dem Antrag der EBKK mit 108 zu 4 Stimmen zu. § 23 Absatz 3 lautet somit wie folgt: „Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die persönlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule befähigen.“

§ 28a (neu) Absatz 1

Michael Töngi beantragt die Rücknahme in die Kommission zwecks Formulierung eines präziseren Gesetzestextes. Die Begriffe „menschlich“ und „charakterlich“ seien nicht so einfach zu definieren. Schlussendlich würde man die Entscheidung den Gerichten überlassen, die innerhalb ihres Ermessenspielraumes selber definieren müssten, was genau damit gemeint sei. Allenfalls könne der Regierungsrat die Begriffe in der Verordnung etwas klarer festhalten. Es sei verständlich, dass im Gesetz ein Berufsverbot definiert werde. Es handle sich aber in jedem Fall um eine einschneidende Massnahme. Deshalb sei die vorliegende Fassung viel zu offen formuliert. Wenn der Gesetzgeber ein Berufsverbot definiere, müsse dies aus Sicht der Grünen Fraktion präziser definiert werden. Das Berufsverbot sei bereits im Strafgesetzbuch sehr deutlich formuliert. Die Pädagogische Hochschule habe zum Beispiel Vorschläge mit einer exakteren Formulierung eingereicht. Dabei seien die Professionskompetenz, die strafrechtlichen Tatbestände, unethisches Verhalten und klinisch relevante Persönlichkeitsbeeinträchtigungen genannt worden. Die EBKK müsse auch diese Kriterien berücksichtigen. Mit der jetzigen Formulierung könne zudem das Berufsverbot nicht rückgängig gemacht werden. So könne etwa ein Suchtproblem zu einem Berufsverbot führen. Nach erfolgreicher Therapie sollte aber dieses Berufsverbot wieder aufgehoben werden können. Auch diese Fragen sollten noch geklärt werden.

Im Namen der EBKK bittet die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, über eine Rücknahme in die Kommission abzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss, die Diskussion zu den Begriffen „charakterlich“, „menschlich“ oder „persönlich“ habe bereits stattgefunden. Aufgrund der vorherigen Abstimmung zu diesem Thema ziehe die Regierung ihren Antrag zurück, sie sei aber gespannt auf den Entscheid, ob die EBKK grundsätzlich noch einmal über diesen Gesetzestext diskutieren solle.

Der Rat lehnt den Antrag von Michael Töngi mit 78 zu 30 Stimmen ab.

Die EBKK beantragt die folgende Fassung: „Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.“

Willi Knecht zieht seinen folgenden Antrag zurück: „Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die charakterlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.“

Der Regierungsrat zieht den Antrag, an seiner Fassung festzuhalten, zurück.

Somit lautet § 28a (neu) Absatz 1 auf Antrag der EBKK wie folgt: „Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.“

§ 28a (neu) Absatz 2 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 30 Absatz 6 (neu)

Christina Reusser beantragt den folgenden neuen Absatz: „Die Schulsozialarbeit ist ein von der Schule unabhängiger Dienst.“ Die Trägerschaft für das Angebot der Schulsozialarbeit sei in den vergangenen Jahren immer wieder diskutiert worden. Die Schulsozialarbeit sei auf

eine gewisse Nähe zur Schule und gleichzeitig auf fachliche Unabhängigkeit sowie eine gute Verknüpfung mit dem Sozialbereich angewiesen. In Fachdiskussionen werde ausdrücklich auf die Nachteile einer schulischen Trägerschaft hingewiesen. Als zentrales Problem werde die fehlende sozialarbeiterische Kompetenz und die damit einhergehende unzureichende fachliche Führung der Schulsozialarbeitenden betont. Ebenso werde auf die Gefahr der Ver-einnahmung der Schulsozialarbeit für schulische Zwecke verwiesen. Aufgrund dieser Ein-wände werde in der Fachdiskussion eindringlich von einer schulischen Trägerschaft abgeraten und sich für eine Angliederung der Schulsozialarbeit im Sozialwesen ausgesprochen. Ei-ne qualitativ hochstehende Sozialarbeit hänge nicht nur vom gewählten Trägermodell, son-dern auch von den Kompetenzen des Trägers ab. Im Kanton Luzern sei die Schulsozialarbeit in einigen Gemeinden wie Emmen oder Ebikon an eine Fachstelle für Kinder und Jugendli-che angegliedert. Diese Modelle hätten sich sehr bewährt. Aus diesem Grund habe die Grü-ne Fraktion den vorliegenden Antrag eingereicht. Die Schulsozialarbeit solle ein von der Schule unabhängiger Dienst sein.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, der § 30 sei kein Bestandteil dieser Teilrevision gewesen und somit auch nicht in die Vernehmlassung gegangen. Der EBKK habe dieser Antrag nicht vorgelegen.

Jacqueline Mennel unterstützt den Antrag von Christina Reusser. Wenn die Schulsozialarbeit ihre Aufgabe gut erfüllen können wolle, müsse sie ein unabhängiger Dienst sein. Die SP-Fraktion sei diesbezüglich aber geteilter Meinung. Sie selber spreche aus eigener Erfahrung, da sie der Schulsozialarbeit angehört habe. Sie habe es dabei als sehr positiv erlebt, beim Sozialdienst und nicht bei der Schule angestellt zu sein.

Willi Knecht lehnt den Antrag im Namen der SVP-Fraktion ab. In der Praxis sei es anders, die Schulsozialarbeit müsse Hand in Hand mit den Lehrpersonen und der Schulleitung arbeiten. Deshalb sei eine Unterstellung bei der Schulleitung wichtig.

Markus Baumann lehnt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion ab. Die Schulsozialarbeit als ein von der Schule unabhängiger Dienst habe fachlich unbestritten Vorteile. Die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Institutionen durch die vorherrschenden Themen und die not-wendige Vernetzung seien punktuell einfacher, wenn die Schulsozialarbeit im Bereich Sozia-les angesiedelt sei. Eine von der Schule unabhängige Leistung berge auch weitere Vorteile, etwa im Datenschutz. In diesem Fall gewichte die GLP-Fraktion die organisatorische Stär-kung der Schulleitung aber stärker. Die Schulsozialarbeit müsse fachlich zwingend unabhän-gig, aber auch einfach zu führen sein. Das sei mit einem klar definierten AKV-Prinzip gewähr-leistet. Die GLP sei für ein stringentes Gesetz, die Schulsozialarbeit solle anderen Leistun-gen, wie etwa den schul- und kinderpsychologischen Diensten, gleichgestellt und entspre-chend eingegliedert werden. Abweichungen davon lasse das heutige Gesetz bereits zu.

Priska Wismer betont noch einmal, dass es sich bei der Schulsozialarbeit um einen wichti-gen Dienst handle. Bei der Schulsozialarbeit müsse es sich um ein niederschwelliges Ange-bot vor Ort handeln, das in die Schulgemeinschaft eingebunden sein müsse. Die CVP-Fraktion bitte Christina Reusser, ihren Antrag zurückzuziehen. Das Gesetz lasse in vereinzel-ten Fällen bereits einen Anschluss beim Sozialdienst zu.

Gaudenz Zemp findet, es handle sich hier um eine sehr schwierige Frage. In der Kommissi-on sei dieses Thema nicht besprochen worden, weil der Antrag nicht vorgelegen habe. Bei der vorherigen Abstimmung zu § 9 habe man sich für eine Kann-Formulierung entschieden. Auf diesem Entscheid könne man aufbauen. Er stelle deshalb den Antrag, diese Frage in die Kommission zurückzunehmen.

Christina Reusser erklärt, es liege ein Datenschutzproblem vor, wenn man von einer Hand-in-Hand-Zusammenarbeit mit der Schulleitung spreche. Die Schulleitung habe mit schuli-schen Daten zu tun, die Schulsozialarbeit arbeite aber in einem anderen Bereich. Die Unter-stellung bei der Schulleitung führe immer wieder zu Problemen, auch mit dem Datenschutz. Im Namen der EBKK bittet die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, über eine Rücknah-me in die Kommission abzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss, in § 30 wer-de die Trägerschaft des Volksschulangebotes geregelt. Aus seiner Sicht widerspreche es der Gesetzeslogik, die Schulsozialarbeit hier separat zu regeln. Die Schulsozialarbeit solle bei den schulischen Diensten verankert werden, schulische Sozialarbeit könne nicht unabhän-gig von der Schule geleistet werden, sondern es sei eine sehr enge Zusammenarbeit erforder-lich. Er bitte deshalb den Rat, den Antrag jetzt zu behandeln.

Der Rat lehnt den Antrag von Gaudenz Zemp zwecks Rücknahme in die Kommission mit 65 zu 48 Stimmen ab.

Der Rat lehnt den Antrag von Christina Reusser mit 77 zu 31 Stimmen ab.

§ 32 Absatz 2

Die EBKK beantragt die folgende Fassung: „Die Bildungskommissionen legen die Leistungsaufträge für das kommunale Volksschulangebot fest.“

Gaudenz Zemp, Markus Baumann, Monique Frey sowie der Regierungsrat lehnen den Antrag der EBKK ab.

Gaudenz Zemp erklärt, die FDP habe zu Beginn der Beratung eine Bildungskommission mit beratender Funktion verlangt, was von einer grossen Mehrheit des Rates aber abgelehnt worden sei. Die Fraktion habe den Eindruck, dass der Vorschlag der EBKK zu einem Kompetenzengerangel führen könnte. Die FDP erachte den Vorschlag des Regierungsrates als die bessere Variante und lehne deshalb den Antrag der EBKK ab.

Markus Baumann lehnt den Antrag der EBKK im Namen der GLP-Fraktion ab. Der Gemeinderat solle die Kompetenzen erhalten, um die Leistungsaufträge für das kommunale Volksschulangebot nicht nur zu genehmigen, sondern es auch festzulegen. Der Gemeinderat trage die finanzielle Verantwortung. Natürlich könne einer Gemeinde nichts Besseres passieren, als dass sich die Bevölkerung mit schulischen Themen befasse, dafür seien aber zusätzliche Gefässe wie Elternräte oder Elternforen vorgesehen. Die Entscheidungskompetenz für die Leistungsaufträge solle beim Gemeinderat liegen.

Monique Frey lehnt den Antrag der EBKK im Namen der Grünen Fraktion ab. Es sei logisch, dass die EBKK diesen Antrag gestellt habe, da sie den Bildungskommissionen mehr Kompetenzen übergeben wolle. Für die Grüne Fraktion sei es grossmehrheitlich klar, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante zu weniger Konfliktsituationen führe.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Antrag der EBKK ab. Aus Sicht der Regierung sei es sachlogisch, dass der Auftraggeber einen Leistungsauftrag formuliere, im vorliegenden Fall sei es der Gemeinderat. Wenn der Gemeinderat über die abschliessende Kompetenz verfüge, sei es sinnvoll, dass er über einen Entwurf der Bildungskommission diskutiere und nicht über einen Vorschlag, den diese festgelegt habe.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, der Antrag der EBKK sei mit 7 zu 6 Stimmen überwiesen worden.

Willi Knecht unterstützt die Fassung der EBKK. Die Fraktion sei der Meinung, dass zwischen einer Bildungskommission mit oder ohne Kompetenz gewählt werden könne. Der Gemeinderat genehmige den Leistungsauftrag. Durch den Vorschlag der EBKK würden die Bildungskommissionen mit Kompetenzen gestärkt.

Adrian Bühler findet, § 32 mache den Auftakt zur Diskussion über die Frage, über welche Kompetenzen der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung künftig verfügen sollten. Gaudenz Zemp habe bei seinem Eintreten die Frage gestellt, ob es überhaupt noch Bildungskommissionen brauche. Er selber sei überzeugt vom Mehrwert der Bildungskommission. Wenn sich eine Gemeinde für eine Bildungskommission mit Kompetenz entscheide, müsse die Kommission tatsächlich über Inhalte entscheiden können. Die Volkschule profitiere davon, wenn sich die Bevölkerung für sie interessiere. Einer Schule könne nichts Besseres passieren, als dass sich eine Mutter, ein Spenglertmeister, eine Bäuerin, eine Juristin oder ein Bankdirektor in einer Bildungskommission engagieren würden. Er befürchte, dass es schwierig werde, Personen von der Mitarbeit in Bildungskommissionen ohne Kompetenzen überzeugen zu können. Willi Knecht habe in seinem Eintretensvotum sehr treffend ausgeführt, dass die Bildungskommissionen oder die Schulpfleger die Funktion eines Überdruckventils hätten, davon sei er auch überzeugt. Die Bildungskommissionen könnten Emotionen abfedern oder Probleme entschärfen. Diese Funktion könnten sie aber nur dann wahrnehmen, wenn sie auch zu entscheiden hätten. Deshalb bitte er, den Antrag der EBKK zu unterstützen.

Jacqueline Mennel unterstützt den vorliegenden Antrag im Namen der SP-Fraktion und lehnt somit die Fassung der EBKK ab. Guido Bucher habe es treffend ausgeführt, schlussendlich würden die Finanzen über den Leistungsauftrag entscheiden. Für eine Bildungskommission sei es nicht motivierend, den Leistungsauftrag zu formulieren, wenn dieser danach aufgrund der Finanzen wieder geändert werde.

Angela Pfäffli sagt, in der Gesetzesfolge gebe es eine gewisse Inkohärenz. § 32 Absatz 2, wie von der EBKK vorgeschlagen, sehe vor, dass die Bildungskommission den Leistungsauftrag festlege. § 46 Absatz 2 verlange die Genehmigung durch den Gemeinderat. Das sei aber nicht möglich. Entweder mache die Bildungskommission einen Vorschlag zuhanden des Gemeinderates und der Gemeinderat genehmige diesen. Oder sie lege den Vorschlag fest und der Gemeinderat habe nichts dazu zu sagen. Wenn die Bildungskommission den Leistungsauftrag festlege, könne der Gemeinderat diesen nicht ablehnen. Sie folge deshalb den Ausführungen des Regierungsrates. Derjenige, der die Strategie festlege, müsse auch den Leistungsauftrag festlegen. Der Inhalt könne immer noch von der Bildungskommission definiert werden. Deshalb solle man die Fassung der Regierung unterstützen.

Adrian Bühler erklärt, die von der EBKK vorgeschlagene Formulierung entspreche der heute gültigen Fassung.

Willi Knecht ergänzt, im Leistungsauftrag würden keine Angelegenheiten finanzieller Natur geregelt, sondern zum Beispiel Begleitmassnahmen. Der finanzielle Teil werde im Angebot geregelt. Deshalb sei es sinnvoll, dass die Bildungskommission den Leistungsauftrag erarbeite und diesen dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreite, so wie es bis jetzt schon der Fall sei.

Gaudenz Zemp findet, bei einer Teilrevision sollte das Argument, dass das heutige System gut funktioniere, nicht zählen. Man sollte die Gelegenheit für Veränderungen nutzen und die Kompetenzen bei der Finanzverantwortung ansiedeln, in diesem Fall also beim Gemeinderat.

Angela Pfäffli sagt, in der Gemeinde Grosswangen sei der Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates erarbeitet und durch diesen genehmigt worden.

Priska Wismer ergänzt, so solle es auch beibehalten werden. Im Gesetz werde festgehalten, dass der Gemeinderat am Schluss über den Leistungsauftrag befindet. Bei einer Meinungsverschiedenheit müsse nochmals diskutiert werden. Sie selber finde es nicht motivierend, wenn eine Bildungskommission nur Vorschläge bringen dürfe, der Leistungsauftrag aber durch den Gemeinderat erstellt werde. Deshalb unterstütze sie die Fassung der EBKK, wonach die Bildungskommission dem Gemeinderat einen fertig ausgearbeiteten Leistungsauftrag zur Genehmigung unterbreite, so wie es bis jetzt schon der Fall sei.

Helen Schurtenberger findet, man erarbeite ein neues Bildungsgesetz, aber wenn eine Neuerung vorgeschlagen werde, höre man, bis anhin sei es schon so gewesen, warum sollte man also an den Kompetenzen etwas ändern. Man sollte nun den Mut zur Veränderung haben und das Gesetz so anpassen, dass mit der Finanzkompetenz auch das Recht zu entscheiden verbunden sei.

Jörg Meyer sagt, er komme aus einer Gemeinde, in der es auch mit der jetzigen Regelung nicht funktioniert habe. Schlussendlich entscheide immer der Gemeinderat über das Budget. Die Bildungskommissionen hätten den Auftrag, zusammen mit der Schulleitung einen Leistungsauftrag auszuarbeiten. Eine gute Bildungskommission kümmere sich nicht nur um Entwicklungsprojekte, sondern auch um finanzrelevante Aspekte. Im Sinn einer Aufgaben- und Kompetenzentrennung sei es sinnvoll, dass der Gemeinderat letztendlich bestimme. Er sei überzeugt, dass mit dem Vorschlag der Regierung eine klarere Verteilung der Rollen stattfinde.

Susanne Truttmann sagt, sie spreche aus Erfahrung. In Emmen sei die Schulpflege 2008 von einer beratenden Bildungskommission abgelöst worden. Die Strukturen seien schlank gehalten. Die Schulleitungen und die beratende Bildungskommission würden sich zusammen Gedanken über den Leistungsauftrag machen, den sie danach dem Gemeinderat unterbreiten würden. Alle Leistungen würden etwas kosten, deshalb sei es wichtig, dass die Aufgaben und Kompetenzen klar verteilt seien. Schlussendlich müsse der Gemeinderat die Finanzen vor dem Parlament oder der Gemeindeversammlung vertreten. Sie bitte deshalb, dem Antrag von Gaudenz Zemp zuzustimmen. Die Bildungskommission habe zusammen mit den Schulleitungen immer noch eine wichtige und umfassende Aufgabe. Das letzte Wort über den Leistungsauftrag gehöre den Gemeinderäten.

Jacqueline Mennel findet, wenn die Bildungskommission den Leistungsauftrag festlegen sollte, müsse sie auch die Finanzkompetenz dazu haben. Das sei aber nicht der Fall.

Irene Keller gibt Adrian Bühler recht, im Normalfall bewähre sich die jetzige Lösung. Aber wie Jörg Meyer es ausgeführt habe, gebe es auch Gemeinden, in denen die jetzige Regelung nicht funktioniere. In solchen Fällen müsse die Kompetenz am Schluss beim Gemeinderat liegen.

Der Rat stimmt dem Antrag von Gaudenz Zemp, Markus Baumann, Monique Frey sowie dem Regierungsrat mit 83 zu 31 Stimmen zu. § 32 Absatz 2 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 35 Absätze 5–7, § 37 Absatz 1*h^{bis}* (neu), § 38 Absatz 2, § 39 Absätze 2f (neu) sowie 3 sowie § 44 Absatz 2 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 44 Absatz 5

Die EBKK beantragt folgende Fassung: „Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen. In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.“

Willi Knecht beantragt folgende Fassung: „Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen oder ganz darauf verzichten. In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.“

Der Regierungsrat beantragt, die Fassung der EBKK abzulehnen.

Willi Knecht sagt, sein Antrag verlange nicht dasselbe wie derjenige der EBKK. Seine Fassung sehe vor, dass die maximale Hoheit bei der Gemeinde liege und diese sogar auf eine Bildungskommission verzichten könne. Der Antrag der EBKK sehe hingegen vor, dass eine Bildungskommission ohne Kompetenz vom Gemeinderat gewählt werden könne.

Im Namen der EBKK äussert sich die Kommissionspräsidentin Helene Meyer zum Antrag von Willi Knecht. Ein analoger Antrag sei von der EBKK behandelt und mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt worden.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Antrag von Willi Knecht ab. Es sei wichtig, dass die Gemeinden Bildungskommissionen einsetzen würden, ein Verzicht darauf wäre ein Verlust.

Der Rat lehnt den Antrag von Willi Knecht mit 75 zu 23 Stimmen ab.

Im Namen des Regierungsrates bittet Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Rat, die Fassung der Regierung zu unterstützen. Es sei sachlogisch, wenn eine beratende Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz durch den Gemeinderat eingesetzt werde und nicht durch die Bevölkerung.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, in der Kommission habe man über den Einschub „welche vom Gemeinderat gewählt wird“ diskutiert. In einzelnen Gemeinden, so etwa in Hochdorf und künftig in Ebikon, würden die beratenden Bildungskommissionen durch das Volk gewählt. Weitere Gemeinden dürften dazukommen. Aus diesem Grund habe die EBKK einstimmig entschieden, auf diesen Einschub zu verzichten.

Der Rat lehnt den Antrag des Regierungsrates mit 100 zu 6 Stimmen ab. § 44 Absatz 5 lautet somit gemäss Antrag der EBKK: „Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen. In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.“

§ 44 Absatz 6

Willi Knecht zieht seinen folgenden Antrag zurück: „Wird keine Bildungskommission oder eine beratende Bildungskommission eingesetzt, fallen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 dem Gemeinderat zu.“ § 44 Absatz 6 lautet somit gemäss Entwurf des Regierungsrates.

§ 45 sowie § 46 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 46 Absätze 2a–c

Die EBKK beantragt folgende Fassung:

„² Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen,
- c. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Vorschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots gestützt auf die Anträge der Bildungskommission.“.

Gaudenz Zemp, Markus Baumann, Monique Frey sowie der Regierungsrat lehnen den Antrag der EBKK ab.

Gaudenz Zemp erklärt, mit der Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung von § 32 sei die Rolle des Gemeinderates gestärkt worden. Folgerichtig müssten die §§ 46–48 entsprechend angepasst werden. Man solle der Fassung des Regierungsrates zustimmen und somit die Anträge der EBKK ablehnen.

Markus Baumann erklärt, die GLP-Fraktion lehne eine Kompetenzverschiebung hin zur Bildungskommission ab. Die strategisch-politische Schulführung würde beim Gemeinderat liegen, ebenso die finanziellen Kompetenzen. Operativ werde die Schule von der Schulleitung geführt. Die Bildungskommission solle dem Gemeinderat bei strategischen Fragen beratend zur Seite stehen oder die Leistungsaufträge zuhanden des Gemeinderates erarbeiten. Die Kompetenz zur Festlegung und Genehmigung des Volksschulangebotes liege beim Gemeinderat. Die GLP-Fraktion halte mit den Anträgen 15–17 an der ursprünglichen Version der Regierung fest und lehne die Formulierung der EBKK ab.

Monique Frey spricht sich ebenfalls für die Version des Regierungsrates aus und lehnt die Formulierung der EBKK ab. Der Gemeinderat verfüge nicht allein über alle Kompetenzen. In § 47 würden auch die Kompetenzen der Bildungskommission ausgeführt. So bereite die Bildungskommission etwa den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor. Dabei handle es sich um eine herausfordernde Aufgabe.

Im Namen des Regierungsrates bittet Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Rat, dem Entwurf der Regierung zuzustimmen. Eine klare Regelung der Kompetenzen zwischen dem Gemeinderat und der Bildungskommission sei sinnvoll. Diesbezüglich sei die regierungsrätliche Fassung stringenter.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, der Antrag der EBKK sei mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung überwiesen worden.

Adrian Bühler erklärt, mit der Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung von § 32 Absatz 2 seien die Würfel gefallen. Er erwarte bei diesem und den beiden nachfolgenden Anträgen die gleichen Mehrheitsverhältnisse.

Der Rat stimmt dem Antrag von Gaudenz Zemp, Markus Baumann, Monique Frey sowie dem Regierungsrat mit 81 zu 29 Stimmen zu. § 46 Absätze 2a–c werden somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 46 Absatz 2d–e, 47 Absätze 1 sowie 2a werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 47 Absatz 2b

Die EBKK beantragt folgende Fassung: „legt den Leistungsauftrag mit den zu erreichenden Zielen fest.“.

Monique Frey, Gaudenz Zemp, Markus Baumann sowie der Regierungsrat lehnen den Antrag der EBKK ab.

Monique Frey erklärt, auch hier gehe es darum, die Fassung des Regierungsrates zu unterstützen.

Der Rat stimmt dem Antrag von Monique Frey, Gaudenz Zemp, Markus Baumann sowie dem Regierungsrat mit 78 zu 30 Stimmen zu. § 46 Absatz 2b wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 47 Absätze 2c–g werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 47 Absatz 2h

Die EBKK beantragt folgende Fassung: „sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.“

Gaudenz Zemp, Markus Baumann sowie der Regierungsrat lehnen den Antrag der EBKK ab. Gaudenz Zemp erklärt, auch hier gehe es wieder darum, den Antrag der EBKK abzulehnen.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, der Antrag der EBKK sei mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung überwiesen worden.

Monique Frey erklärt, dieser Antrag handle von der Aus- und Weiterbildung der Bildungskommission und habe nichts mit der Kompetenzenregelung zu tun. Eine gezielte Weiterbildung sei wichtig und unterstütze die Bildungskommission bei ihren Aufgaben.

Adrian Bühler lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab. Es gehe nicht um Kompetenzen, sondern um den Auftrag, dass sich die Bildungskommission aus- und weiterbilde. Das sei heute bereits der Fall.

Jacqueline Mennel unterstützt die Fassung der EBKK. Der Paragraf werde im gültigen Gesetz aufgeführt, aber er sei jetzt mit der Begründung weggelassen worden, es sei selbstverständlich, dass sich Bildungskommissionen aus- und weiterbilden würden. Die EBKK habe den Hinweis darauf jedoch als sinnvoll erachtet, damit Aus- und Weiterbildungen auch in Zukunft gemacht würden.

Gaudenz Zemp sagt, der FDP-Fraktion sei ein Fehler unterlaufen. Die FDP sei ebenfalls der Meinung, dass dieser Paragraf ergänzt werden sollte. Es sollte zwar selbstverständlich sein, dass auch die Bildungskommission Aus- und Weiterbildungen mache, trotzdem könne diese Ergänzung nicht schaden. Er ziehe seinen Antrag zurück.

Willi Knecht lehnt den Antrag im Namen der SVP-Fraktion ab, er könne sich den Voten seiner Vorredner anschliessen.

Christine Kaufmann lehnt den Ablehnungsantrag ebenfalls ab. Für die Bildungskommissionsmitglieder sei eine entsprechende Aus- und Weiterbildung sehr wichtig, damit auch die Beratungen effizient durchgeführt werden könnten.

Markus Baumann erklärt, natürlich sei der GLP-Fraktion die Aus- und Weiterbildung wichtig, ihnen sei bei diesem Antrag ein Fehler unterlaufen. Er ziehe seinen Antrag deshalb zurück.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Antrag der EBKK ab. Es gehe nicht darum, ob die Bildungskommission eine Aus- und Weiterbildung betreiben solle oder nicht. Es gehe um die Frage, ob dies tatsächlich im Gesetz festgehalten werden müsse. Seiner Meinung nach sei das nicht notwendig. Im Fall der Schulleitung werde die Aus- und Weiterbildung auch nicht speziell erwähnt.

Gaudenz Zemp und Markus Baumann ziehen ihren Antrag zurück.

Der Rat lehnt den Antrag des Regierungsrates mit 88 zu 20 Stimmen ab. § 47 Absatz 2h lautet somit gemäss Antrag der EBKK: „sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.“

§ 48 Absatz 2 wird gemäss Fassung des Regierungsrates angenommen.

§ 55a (neu) Sachüberschrift lautet auf Antrag der EBKK wie folgt: „Frühe Sprachförderung“.

§ 55a (neu) Absatz 1

Die EBKK beantragt folgende Fassung: „Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.“

Jacqueline Mennel, Monique Frey sowie der Regierungsrat lehnen den Antrag der EBKK ab. Jacqueline Mennel nimmt zu den Anträgen 18 und 19 Stellung. Die frühe Sprachförderung sei ein wirksames Mittel für einen erfolgreichen Schuleintritt. Sie trage zudem zu einer guten Integration und einer Chancengleichheit bei. Mit dieser Massnahme könnten Probleme frühzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden. Spätere teure Folgekosten könnten so verhindert werden. Es lohne sich, in die frühe Sprachförderung zu investieren. Die Regierung habe das auch erkannt. Leider seien aber die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesartikel, die bereits auf viel Freiwilligkeit beruhten, von der EBKK noch mehr abgeschwächt worden. Die SP-Fraktion stelle deshalb den Antrag, die von der Regierung vorgeschlagene Fassung „Die Gemeinden sorgen dafür, dass bedarfsgerechte Angebote der frühen Sprachförderung für fremdsprachige Kinder genutzt werden können.“ beizubehalten. Zudem stelle die Fraktion einen zusätzlichen Antrag, der noch weiter gehe, als jener der Regierung, weil sie von der Wirksamkeit der frühen Sprachförderung überzeugt sei und eine erfolgreiche Umsetzung nur über ein Obligatorium zu erreichen sei. Bei den Gemeinden stösse ein Obligatorium aus finanziellen Gründen auf Widerstand. Es sei aber falsch, auf sinnvolle Massnahmen nur aufgrund der Finanzen zu verzichten, obwohl längerfristig nur davon profitiert werden könnte. Das vor zwei Jahren überwiesene Postulat von Damian Müller bringe es auf den Punkt, sie zitierte daraus: „Anzustreben wäre, dass die Kinder fremdsprachiger Eltern die

spätere Unterrichtssprache bereits im Alter des normalen Spracherwerbs erlernen. Mit der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund kann nicht früh genug begonnen werden. Mit dem in Basel-Stadt eingeführten Obligatorium wurde integrations- und bildungspolitisch in die richtige Richtung gearbeitet. Ein freiwilliger Sprachkurs reicht nicht aus, da dieser zu wenig respektive unregelmässig besucht würde. Die Bedeutung des Sprachkurses muss aufgewertet werden, damit einer vorurteilslosen Integration nichts im Weg steht.“ In diesem Sinn bitte sie um die Überweisung der beiden Anträge 18 und 19.

Monique Frey äussert sich zu den Anträgen 18, 20 und 22. Die frühe Sprachförderung für Kinder beginne nicht erst im Kindergarten, sondern schon viel früher, mit etwa drei Jahren, in der Spielgruppe. Die Fassung der EBKK verlange eine zu späte Frühförderung für fremdsprachige Kinder, nämlich im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres. Eigentlich müsste die Frühförderung aber schon mit drei Jahren in Spielgruppen mit bedarfsgerechten Angeboten erfolgen. Für diese Spielgruppen sollten die Gemeinden zuständig sein. Deshalb unterstütze die Grüne Fraktion die Fassung des Regierungsrates. Die Grüne Fraktion sei überzeugt, dass die fremdsprachigen Eltern in einem Gespräch von der Frühförderung überzeugt werden müssten. Ein Zwang bringe nicht die gewünschte Wirkung. Die Fraktion sei dagegen, dass diese Kurse kostenpflichtig seien, darum würde sie zusätzlich die Streichung von Absatz 3 verlangen. Das erste, freiwillige Kindergartenjahr werde genauso gut besucht, wie das zweite, obligatorische Jahr. Dies würden auch Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen. Deshalb seien im ersten Kindergartenjahr keine grossen Kapazitäten zur frühen Sprachförderung vorhanden.

Im Namen des Regierungsrates bittet Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Rat, an der Fassung der Regierung festzuhalten. Bereits bei der Sachüberschrift nehme die EBKK eine entscheidende Änderung vor, indem sie den Zusatz „für fremdsprachige Kinder“ streiche. Somit laute die Überschrift nur noch „Frühe Sprachförderung“; dabei handle sich um eine sehr offene Formulierung. Er schlage vor, die Sachüberschrift wie gehabt beizubehalten. Die von der Regierung vorgeschlagene Frühförderung, zum Beispiel über Spielgruppen, würde günstiger zu stehen kommen. Der in Absatz 2 formulierte Vorschlag der EBKK erweise sich als wesentlich kostenintensiver.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, die EBKK habe der Änderung der Sachüberschrift von § 55a mit 8 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Den Antrag zu Absatz 1 habe die EBKK mit 9 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen überwiesen. Die Anträge 19 und 20 seien der EBKK nicht vorgelegen.

Thomas Grüter findet, die frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder solle vor allem zur Stärkung der Integrationsbemühungen dienen und den Schuleintritt erleichtern. In vielen Gemeinden würden bereits bedarfsgerechte Angebote bestehen, die sich bewährt hätten. Diese Angebote sollten weiterhin angeboten werden können. Die CVP-Fraktion sei dagegen, dass die Gemeinden ein neues, obligatorisches Angebot schaffen müssten, das zudem zusätzliche Kosten verursache. Der Entwurf der EBKK lasse für die Gemeinden pragmatische Lösungen zu. Diese Variante ermögliche in Absatz 2 eine Verpflichtung der Eltern, falls ihre Kinder das Angebot nicht freiwillig nutzen möchten. Die CVP-Fraktion unterstütze die Fassung der EBKK und lehne die Anträge 18, 19 und 20 ab.

Ylfete Fanaj sagt, in den Gemeinden würden bereits die verschiedensten Angebote wie MuKi-Turnen, Babyschwimmen, Kita oder Spielgruppen bestehen. Einige dieser Angebote seien zwar nicht kostenpflichtig, würden aber nur gewisse Zielgruppen erreichen; das sollte geändert werden. Die Formulierung des Regierungsrates ziele genau darauf hin, nämlich dass die Gemeinden dafür sorgen müssten, bedarfsgerechte Angebote der frühen Sprachförderung für fremdsprachige Kinder nutzbar zu machen. Das heisse nicht, dass die Gemeinden diese Angebote zur Verfügung stellen müssten, es könne sich auch um bestehende Angebote von Dritten handeln. Das Problem sei oft, dass diese Angebote zu wenig bekannt seien. Die Gemeinden müssten dafür besorgt sein, diese Angebote allen zugänglich zu machen, zum Beispiel über ihre Internetseiten. Dazu seien keine grossen Ressourcen notwendig. Wichtig sei vor allem der Kontakt unter den Kindern; es müsse sich bei der frühen Sprachförderung nicht zwingend um Unterricht handeln. Sie bitte deshalb, der Fassung des Regierungsrates zuzustimmen.

Markus Baumann nimmt zu den Anträgen 18–22 Stellung. Die GLP-Fraktion begrüsse die Anpassung der Sachüberschrift und in Absatz 1. Analysen in der Stadt Luzern hätten gezeigt, dass sich Kinder in der Fördergruppe, unabhängig davon, ob Deutsch ihre erste Sprache sei, in allen Sprachbereichen verbessert hätten, das heisse im Sprache Verstehen, in der

Sprachproduktion und im Sprachgedächtnis. Die vorgeschlagene Präzisierung der EBKK in Absatz 1 zur Zielgruppe der frühen Sprachförderung unterstütze die GLP daher. Die Fraktion begrüsse auch die mögliche Verpflichtung der Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, eine Information der Eltern sei dabei selbstverständlich. Verschiedene Evaluationen hätten gezeigt, dass Kinder ihre sprachlichen Fähigkeiten durch gezielte Sprachförderung in der Spielgruppe wesentlich verbessern könnten. Gerade fremdsprachige Kinder aus Familien mit einem tiefen Bildungsstand würden am meisten profitieren, aber wie bereits erwähnt auch Kinder mit Deutsch als Muttersprache. Entwicklungsrückstände in der Sprachentwicklung, aber auch in der Motorik und im Sozialverhalten seien später nur schwer aufzuholen und führten zu ungleichen Startchancen im Leben. Die GLP-Fraktion plädiere dafür, dass die Angebote, möglichst vor dem obligatorischen Schuleintritt genutzt würden. Fachlich sei dies unbestritten. Mit der Formulierung der EBKK liege ein pragmatischer Vorschlag vor, den die GLP unterstützen und mittragen könne. Deshalb lehne die GLP-Fraktion die Anträge 18–22 ab.

Gaudenz Zemp sagt, bei dieser Beratung gehe es um das Volksschulbildungsgesetz. Die Diskussion handle im Moment aber von vorobligatorischen Angeboten. Ein grosser Teil der FDP-Fraktion finde, man könne den § 55a ersatzlos streichen, weil er nur sehr beschränkt mit der Volksschule zu tun habe. Weiter müsse man aufpassen, solche Angebote für obligatorisch erklären zu lassen, oft folge dann die Forderung, dass diese gratis sein müssten. Gemäss Verfassung müssten obligatorische Schulangebote gratis sein. Wolle man den § 55a so im Gesetz behalten, müssten für die FDP einige Kriterien zwingend erfüllt werden. So müsste die Kompetenz für diese Angebote bei den Gemeinden liegen, und sie sollten nicht vor dem Kindergartenalter beginnen. Man könne das erste zusätzliche Kindergartenjahr, das die Gemeinden obligatorisch anbieten müssten, dazu nützen. Zudem müssten diese Angebote kostenpflichtig sein, denn nur dann würden sie auch ständig besucht. Bei kostenlosen Angeboten bestehe die Gefahr, dass die Kinder nicht regelmässig erscheinen würden. Die Eigenverantwortung der Eltern sollte hochgehalten werden. Die FDP-Fraktion unterstütze deshalb bei den Anträgen 18–21 die Fassung der EBKK.

Willi Knecht äussert sich ebenfalls zu den Anträgen 18–21. Die SVP-Fraktion halte an der Fassung der EBKK fest und lehne deshalb alle Anträge ab. Er habe bereits beim Eintreten erklärt, dass der § 55a für die SVP einen möglichen Ablehnungsgrund darstelle, bei der Fassung der EBKK handle es sich aber um einen Kompromiss. Die SVP wolle keine neuen Angebote. Die Einschulung solle nicht bereits mit drei Jahren beginnen, sondern es brauche eine altersgerechte Förderung; dazu sei der obligatorische Kindergarten da.

Priska Wismer erklärt, in der EBKK sei man sich einig gewesen, wie wichtig die frühe Sprachförderung sei. In der laufenden Diskussion sei mehrmals erklärt worden, man wolle eine frühe Sprachförderung vor dem Kindergarten verhindern und erst im ersten Kindergartenjahr damit anfangen. Dem sei nicht so, sondern es würde den Gemeinden offenstehen, ob sie im ersten Kindergartenjahr oder im Rahmen von speziellen Angeboten wie etwa Spielgruppen damit beginnen möchten. Die EBKK wolle nicht, dass Gemeinden dazu verpflichtet werden könnten, spezielle Angebote schaffen zu müssen. Die Gemeinden sollten das erste freiwillige Kindergartenjahr für die Sprachförderung nutzen können. Das bedeute aber nicht, dass alle Gemeinden dieses Modell wählen müssten, sondern bereits bestehende Angebote könnten weitergeführt werden. Es sei auf jeden Fall sinnvoll, wenn die Kinder möglichst früh integriert würden. Die Gemeinden sollten aber nicht verpflichtet werden können, neue Angebote schaffen zu müssen.

Jörg Meyer glaubt, dass die frühe Sprachförderung ein gesellschaftspolitisches Gebot der Zeit sei. Es sei allgemein bekannt, dass eine frühe Sprachförderung wichtig sei, deshalb verstehe er nicht, warum man sich nicht mehr dafür einsetze. Ein Argument seien die Kosten. Er würde aber nicht von Kosten sprechen, sondern von wirkungsvollen Präventionsmassnahmen, die langfristig zu Einsparungen für die Gesellschaft und den Kanton führen. Er respektiere den Anspruch der Gemeinden auf ihre Autonomie und die Festlegung eines bedarfsgerechten Angebots. Der Vorschlag der Regierung erfülle diesen Anspruch. Über eine Verpflichtung sollte gar nicht erst diskutiert werden müssen, da man ja wisse, dass eine frühe Sprachförderung sinnvoll und notwendig sei. Die SP-Fraktion stelle den Antrag, zwei Jahre vor dem obligatorischen Schuleintritt mit der frühen Sprachförderung zu beginnen. Die Schule und die Sprachförderung seien der stärkste Integrationsmotor, den man politisch zur Verfügung habe. Christine Kaufmann sagt, sie glaube, man sei sich einig, dass Kinder sehr schnell Deutsch lernen und so integriert würden. Mit einer Förderung in einer Spielgruppe oder im freiwilligen

ersten Kindergartenjahr geschehe dies sehr schnell. Die Gemeinden sollten aber selber über entsprechende Angebote entscheiden können. Man habe bemerkt, dass einige Gemeindevertreter die frühe Sprachförderung ganz ablehnen würden. Die Formulierung der EBKK komme den Gemeinden aber entgegen. Es könne nicht sein, dass Gemeinden mit erfolgreichen Angeboten vom Kanton abgestraft würden. Natürlich erleichtere es den Kindern den Schuleintritt, wenn sie schon über entsprechende Deutschkenntnisse verfügten. Sie bitte deshalb den Rat, der Fassung der EBKK zuzustimmen.

Monique Frey sagt, dass es sich sowohl bei der Fassung des Regierungsrates wie auch der EBKK um keine Erfolg versprechende Lösung handle. Diesen Herbst werde das zweite Kindergartenjahr eingeführt. Die meisten Kinder würden beide Kindergartenjahre besuchen. Deshalb brauche es für fremdsprachige Kinder bereits vor dem Kindergarten eine Möglichkeit, um Deutsch lernen zu können. So hätten sie danach dieselben Voraussetzungen beim Kinderteneintritt wie deutschsprachige Kinder.

Ylfete Fanaj sagt, natürlich habe die frühe Sprachförderung mit der Schule zu tun. Alles was vor dem Schuleintritt versäumt werde, habe Auswirkungen auf den Erfolg in der Schule. Genauso in der Berufsbildung würden oft die ungenügenden Deutschkenntnisse bemängelt. Sie möchte nochmals darauf hinweisen, dass gemäss Absatz 1 die Gemeinden dafür sorgen müssten, dass die Angebote genutzt werden könnten, aber nicht extra neue Angebote geschaffen werden müssten.

Priska Wismer präzisiert nochmals, dass auch gemäss der Fassung des Regierungsrates eine Verpflichtung erst ab vier Jahren möglich sei. Die Angebote auf freiwilliger Basis seien aber unbestritten.

Gaudenz Zemp ergänzt, natürlich zählten auch alle Fördermassnahmen vor Beginn der Volksschulbildung. Er sei aber der Meinung, dass im Volksschulbildungsgesetz nur die Volksschulbildung geregelt werden sollte.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss, es erstaune ihn, dass die Formulierung der Sachüberschrift offensichtlich kein Thema sei. Die offene Formulierung werde sicher zu höheren Kosten für den Kanton und die Gemeinden führen. Er bitte daher, an der Fassung der Regierung festzuhalten.

Der Rat lehnt den Antrag von Jacqueline Mennel, Monique Frey und dem Regierungsrat mit 77 zu 23 Stimmen ab. § 55a (neu) Absatz 1 lautet somit gemäss Antrag der EBKK: „Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.“

§ 55a (neu) Absatz 2

Die EBKK beantragt die folgende Fassung: „Die frühe Sprachförderung kann im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (Spielgruppe etc.) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden. Den Gemeinden obliegt der Entscheid.“

Jacqueline Mennel beantragt die folgende Fassung: „Die Gemeinden verpflichten Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, zwei Jahre vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.“

Monique Frey beantragt die folgende Fassung: „Gemeinden informieren Eltern und ihre Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen über Angebote der frühen Sprachförderung im Jahr vor dem 1. Kindergartenjahr und motivieren sie, diese regelmässig zu besuchen.“

Der Regierungsrat beantragt, die Fassung der EBKK abzulehnen.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, der Antrag der EBKK sei mit 9 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen angenommen worden.

Willi Knecht ergänzt, der Lehrplan 21 verlange elf Schuljahre. Demzufolge könne im Kanton Luzern ein zweijähriges Kindergartenobligatorium eingeführt werden.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss, die Aussage von Willi Knecht sei nicht ganz korrekt. Der Lehrplan sage nichts zu den Strukturen. Der Kanton Luzern werde auch nach Einführung des Lehrplans 21 an seinem Angebot mit einem freiwilligen und einem obligatorischen Kindergartenjahr und den neun obligatorischen Schuljahren festhalten können. Das sei auch so vorgesehen.

Der Rat lehnt den Antrag von Jacqueline Mennel mit 79 zu 21 Stimmen ab.

Der Rat lehnt den Antrag von Monique Frey mit 79 zu 20 Stimmen ab.

Der Rat lehnt den Antrag des Regierungsrates mit 77 zu 22 Stimmen ab. § 55a (neu) Absatz 2 lautet somit gemäss Antrag der EBKK: „Die frühe Sprachförderung kann im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (Spielgruppe etc.) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden. Den Gemeinden obliegt der Entscheid.“

§ 55a (neu) Absatz 3

Monique Frey beantragt, den Absatz 3 zu streichen.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, dieser Antrag sei von der EBKK mit 8 zu 3 Stimmen abgelehnt worden.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Antrag von Monique Frey ab.

Der Rat lehnt den Antrag von Monique Frey mit 78 zu 20 Stimmen ab. § 55a (neu) Absatz 3 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 55a (neu) Absätze 4 und 5 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 56 Absatz 4

Die EBKK beantragt die folgende Fassung: „Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die persönlichen Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemäss Ausbildung, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags befähigen. § 28a über das Verbot der Unterrichtstätigkeit ist auf Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar.“

Michael Töngi zieht seinen Antrag zwecks Rücknahme in die Kommission zur Formulierung eines präziseren Gesetzestextes zurück.

Willi Knecht zieht seinen folgenden Antrag zurück: „Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die charakterlichen Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemäss Ausbildung, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags befähigen. § 28a über das Verbot der Unterrichtstätigkeit ist auf Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar.“

Der Regierungsrat zieht den Antrag, an seiner Fassung festzuhalten, zurück.

Somit lautet § 56 Absatz 4 auf Antrag der EBKK wie folgt: „Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die persönlichen Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemäss Ausbildung, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags befähigen. § 28a über das Verbot der Unterrichtstätigkeit ist auf Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar.“

§ 59 Absatz 3 (neu), § 62 Absätze 2^{bis} (neu) und 3 sowie § 64 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 67 Absatz 4 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates aufgehoben.

§ 67b sowie Teil II und III werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung

a. Gemeindegesetz

Titel und Ingress, § 10 Unterabsatz a Ziffer 2, Zwischentitel vor § 21 sowie § 21 werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 22 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates aufgehoben.

§ 34 Absatz 1c sowie die Bezeichnungsanpassungen werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

b. Personalgesetz

Titel und Ingress sowie § 66 Unterabsatz d werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

Titel und Ingress werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 24 a (neu) Absatz 1

Michael Töngi zieht seinen Antrag zwecks Rücknahme in die Kommission zur Formulierung eines präziseren Gesetzesentwurfs zurück.

Willi Knecht zieht seinen folgenden Antrag zurück: „Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die charakterlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufs- und der Weiterbildung fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.“

Der Regierungsrat zieht den Antrag, die Fassung der EBKK abzulehnen, zurück.

Somit lautet § 24 a (neu) Absatz 1 auf Antrag der EBKK wie folgt: „Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufs- und der Weiterbildung fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.“

§ 24 a (neu) Absatz 2 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

d. Gesetz über die Gymnasialbildung

Titel und Ingress werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 20 a (neu) Absatz 1

Michael Töngi zieht seinen Antrag zwecks Rücknahme in die Kommission zur Formulierung eines präziseren Gesetzesentwurfs zurück.

Willi Knecht zieht seinen folgenden Antrag zurück: „Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die charakterlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.“

Der Regierungsrat zieht den Antrag, die Fassung der EBKK abzulehnen, zurück.

Somit lautet § 20 a (neu) Absatz 1 auf Antrag der EBKK wie folgt: „Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.“

§ 20a (neu) Absatz 2 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung und den damit verbundenen Erlassänderungen, wie sie aus der Beratung hervorgegangen sind, mit 97 zu 0 Stimmen zu.